

Abschrift



Haberzettl
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 35. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. August 2005 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ~~MacLean~~,
den Richter am Verwaltungsgericht Amelsberg,
den Richter am Amtsgericht Dr. Behrendt,
die ehrenamtliche Richterin Jurczok,
den ehrenamtlichen Richter Hirschfeld,

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Den Klägern wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Erteilung eines Sichtvermerks zum Zwecke der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland als jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion. Erstmals beantragten sie am 28. März 2000 bei der deutschen Botschaft in Almaty ihre Aufnahme zur ständigen Wohnsitznahme in Deutschland. Zum Nachweis ihrer jüdischen Volkszugehörigkeit legte die Klägerin zu 1) ihre Geburtsurkunde vom 30. April 1969 vor, in der als Nationalität des Vaters „Jude“ vermerkt ist. Darüber hinaus legte sie ein Militärbuch ihres Vaters vom 6. Oktober 1967 vor, in dem unter 2. ebenfalls die Nationalität „Jude“ erwähnt wird. In einem Vermerk vom 23. Januar 2001 wies die deutsche Botschaft auf Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Urkunden hin. Die Geburtsurkunde sei mit leicht verschwommener Tinte geschrieben, das Wehrdienstbuch wirke sehr neu für 1967, das linke Siegel sei sehr unleserlich und anscheinend im Kartoffeldruck hergestellt. Ein daraufhin von der Botschaft auf Kosten der Kläger in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten kam zu dem Ergebnis, dass in der Geburtsurkunde mittels chemischer Substanzen Textteile herausgeätzt und abgewaschen sowie neue Eintragungen vorgenommen worden seien. In dem Wehrdienstausweis befinde sich auf Seite 27 ein Aufdruck, der mit einem Flachdruckklischee durch feuchtes Kopieren, d.h. mit einer unzulässigen Methode erstellt worden sei. Das Foto im Wehrdienstausweis sei umgeklebt worden. Aufgrund dieses Gutachtens lehnte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Almaty mit Bescheid vom 6. März 2001 den Antrag auf Erteilung eines Visums im Rahmen der jüdischen Emigration ab. Auf die Remonstration der Kläger bestätigte die Botschaft die Ablehnung mit Bescheid vom 11. Juni 2001. Aufgrund der Vorlage gefälschter Urkunden seien die Angaben zur jüdischen Abstammung und weitere nachträglich vorgelegte Urkunden nicht glaubhaft. Wegen des Täuschungsversuches würden die Antragsunterlagen nicht weitergeleitet. Diesen mit ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid ließen die Kläger bestandskräftig werden.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2002 an die deutsche Botschaft in Almaty nahm die Klägerin zu 1) auf den früheren Antrag Bezug und überreichte nunmehr ergänzend einen Auszug aus der Registerliste des Außenministeriums des Staates Israel, in dem bestätigt wurde, dass der Vater der Klägerin jüdischer Nationalität und am 21. Juni 2000 in Israel eingebürgert worden sei. Mit Schreiben vom 18. Juni 2002 meldete sich der heutige Verfahrensbevollmächtigte bei der deutschen Botschaft und bat um Akteneinsicht. Unter dem 29. Oktober 2002 beantragte er sodann, das Verfahren gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG aufgrund neuer Beweismittel wieder aufzugreifen. Die bisher eingereichten Dokumente seien nicht gefälscht. Mit Schreiben vom 11. November 2002 teilte die deutsche Botschaft in Almaty dem Klägervertreter mit, dass jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden könne, selbst wenn bereits ein ablehnender Bescheid im Verfahren auf Zuwanderung jüdischer Emigranten rechtskräftig geworden sei. Für eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bestehe deshalb kein Erfordernis. Daraufhin stellten die Kläger am 5. Dezember 2002 erneut einen förmlichen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur ständigen Wohnsitznahme in Deutschland. Der Staat Israel sei ihnen politisch zu instabil, sie hätten Angst vor Terrorakten in diesem Land, das sich im Kriegszustand mit seinen Nachbarn befinde. Die deutsche und die europäische Kultur seien ihnen jedoch nahe. In Deutschland wohnten gute Bekannte und Freunde, bei denen sie oft zu Gast gewesen seien. Sie könnten mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zur Entwicklung der deutschen Wirtschaft beitragen.

Am 6. März 2003 sprach die Klägerin erneut in der Botschaft vor und gab an, mit ihrem Mann und den beiden Töchtern nach Deutschland auswandern zu wollen. Die Familie sei nur wenig religiös, man kenne jedoch die wichtigsten Feiertage und gehe ab und zu in die Synagoge. Die Kinder besuchten die jüdische Sonntagsschule. Die ganze Familie wolle in Deutschland unbedingt Mitglied der jüdischen Gemeinde werden.

Aufgrund dieser Vorsprache vermerkte die Botschaft, dass man das früher eingeholte Gutachten über die Echtheit der Dokumente nicht für eindeutig halte. Man habe sich deshalb mit der Klägerin darauf geeinigt, dass sie die Geburtsurkunde ihres Bruders nachreiche und für diese Urkunde eine erneute Expertise veranlasst werde. Das daraufhin eingeholte Sachverständigengutachten vom 3. Juni 2003 bezüglich des Bruders gelangte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Urkunde einer äußeren Einwirkung ausgesetzt gewesen sei. Der ursprüngliche Text sei durch Ätzen und nachfolgendes Abwaschen mit einer chemischen Substanz ver-

ändert worden. Die handschriftlichen Eintragungen in der Urkunde entsprächen den Anforderungen an die Ausfüllung derartiger Dokumente nicht.

Daraufhin lehnte die deutsche Botschaft in Almaty mit Bescheid vom 17. Juni 2003 auch den neuerlichen Antrag auf Erteilung eines Visums im Rahmen der jüdischen Zuwanderung ab. Auf die Remonstration des Klägerevertreters vom 7. Juli 2003 bestätigte die Botschaft die Ablehnung mit Bescheid vom 9. Juli 2003. Im Rahmen ihrer Antragstellung habe die Klägerin als einzigen anerkennungsfähigen Nachweis ihrer jüdischen Abstammung eine Geburtsurkunde vorgelegt, in der ihr Bruder mit jüdischer Nationalität angegeben sei. Die Untersuchung dieser Urkunde durch von der Botschaft beauftragte kasachische Experten habe ergeben, dass die Urkunde nachträglich verändert worden sei. Damit könne die jüdische Abstammung der Klägerin mit keinem anerkennungsfähigen Dokument bewiesen werden und ihr Antrag auf Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland als jüdische Emigrantin sei erneut abzulehnen.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 29. Juli 2003 Klage erhoben. Sie bestehen darauf, dass die eingereichten Urkunden nicht gefälscht seien. Auch durch den Nachweis der israelischen Staatsangehörigkeit des Vaters der Klägerin sei dessen jüdische Nationalität erwiesen.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides ihrer Botschaft in Almaty vom 17. Juni 2003 in der Gestalt des Remonstrationsbescheides vom 9. Juli 2003 zu verpflichten, ihnen eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks (Visums) zur ständigen Wohnsitznahme in Deutschland zu erteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach der ständigen Verwaltungspraxis, wie sie sich aus dem mit dem Zentralrat der Juden und dem Bundesinnenministerium abgestimmten Teilrunderlass des Auswärtigen Amtes vom 25. März 1997 ergebe, seien grundsätzlich diejenigen Staatsangehörigen eines Nachfolgestaats der ehemaligen Sowjetunion zuwanderungsberechtigt, die nach staatlichen Personenstandsurkunden selbst jüdischer Nationalität seien oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammten und sich nicht zu einer anderen als der jüdischen Religion bekennen würden. Urkunden über Ereignisse, die vor dem Zerfall der Sowjetunion stattgefunden hätten und auf die eine Zugehörigkeit zum be-

berechtigten Personenkreis gestützt werden sollte, müssten in einer Original-Ausfertigung aus dieser Zeit und nicht nur als neue Zweit-Ausfertigung vorgelegt werden. Die Vorlage gefälschter Urkunden führe zur Ablehnung des Antrages. Die Geburtsurkunde der Klägerin aus dem Jahre 1969 und das Militärbuch ihres Vaters aus dem Jahre 1967 seien ebenso wie die Geburtsurkunde ihres Bruders als Fälschungen begutachtet worden und damit für das Anerkennungsverfahren nicht zu berücksichtigen. In den Geburtsurkunden ihrer Töchter, der Klägerinnen zu 3) und 4), sei die Klägerin jeweils als Tatarin eingetragen. Auch die Einbürgerung ihres Vaters nach Israel im Jahre 2000 sei nach der geltenden Verwaltungspraxis als Nachweis im Aufnahmeverfahren grundsätzlich nicht geeignet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte VG 35 A 290.03 sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen, der vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet, denn die Ablehnung des begehrten Sichtvermerks ist rechtmäßig und verletzt die Kläger daher nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Einer Beweisaufnahme über die Echtheit der eingereichten Urkunden bedurfte es nicht, vielmehr kann die jüdische Volkszugehörigkeit der Kläger unterstellt werden. Mangels einer erforderlichen Rechtsgrundlage haben sie jedenfalls derzeit keinen Anspruch auf Einreise zur ständigen Wohnsitznahme in Deutschland.

Das Begehren der Kläger auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG -) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist (Artikel 15 Abs. 3, 1. Halbsatz des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern - Zuwanderungsgesetz - vom 30. Juli 2004, BGBl. I. S. 1950). Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift kann die Anordnung bei besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesre-

publik Deutschland vorsehen, dass den betroffenen Personen eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird. Damit sollte nunmehr eine sichere Rechtsgrundlage für die Aufnahme jüdischer Immigranten geschaffen werden, die bisher nur auf der Basis einer Übereinkunft zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefs der Länder vom 9. Januar 1991 vorgenommen wurde (BT-Drucksache 15/420, S. 77 f., zu § 23 Abs. 2; Nr. 23.2.1.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern - BMI - vom 22. Dezember 2004 zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU; s.a. den ermessensbindenden Teilrunderlass des Auswärtigen Amtes vom 25. März 1997 - 514-516.20/7 -). Ein Anspruch auf Erteilung eines Sichtvermerks zur ständigen Wohnsitznahme in Deutschland folgt aus dieser neuen gesetzlichen Regelung für die Kläger jedoch nicht. Denn bislang fehlt es an der erforderlichen Anordnung der obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem BMI. Zwar ging man in der Gesetzesbegründung ursprünglich davon aus, dass es im Hinblick auf den in der Besprechung vom 9. Januar 1991 geäußerten übereinstimmenden Willen zur Aufnahme dieses Personenkreises auch nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes keiner erneuten Anordnung bedürfe (BT-Drucksache 15/420, S. 78). Diese Annahme ist jedoch unrichtig. Denn es hat sich inzwischen herausgestellt, dass der bisherige Konsens hinsichtlich des begünstigten Personenkreises keineswegs mehr besteht und die Voraussetzungen für die Zuwanderung jüdischer Immigranten grundsätzlich neu geregelt werden sollen. Diesbezüglich liegt bisher lediglich eine Einigung zwischen dem Zentralrat der Juden und den Innenministern von Bund und Ländern vom Juni 2005 vor, die u.a. folgende neue Eckpunkte für das Zuwanderungsverfahren von Juden aus der ehemaligen Sowjetunion enthält (Beschluss der Innenministerkonferenz vom 23./24. Juni 2005, TOP 35 nebst Anlagen):

- Einführung einer generellen Härtefallklausel für die Opfer von nationalsozialistischer Verfolgung sowie im Rahmen von Familienzusammenführungen im Sinne von deutlichen Nachweiserleichterungen und bevorzugter Bearbeitung;
- Aufnahmefähig bleiben - wie bisher - Personen, die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden selbst jüdischer Nationalität im Sinne ehemaliger sowjetischer Vorschriften sind und von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen, sowie deren Ehegatten und minderjährige ledige Kinder;
- Gefordert wird künftig ein Nachweis über ausreichende Grundkenntnisse der deutschen Sprache und Angebot des Spracherwerbs im Heimatland zur Verbesserung der Integrationschancen, insbesondere auf dem deutschen Arbeitsmarkt;

- Erforderlich ist des Weiteren eine positive Integrationsprognose, ergänzt durch eine Sozialprognose mit besonderer Beachtung der Gesamtschau der Familie und Anerkennung von Berufs- und Ausbildungsabschlüssen sowie Härtefallklauseln, wie etwa bei der Familienzusammenführung;
- Schließlich soll die Aufnahmemöglichkeit in einer jüdischen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland durch die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden mit dem Ziel bestätigt werden, das jüdische Leben auch institutionell dauerhaft zu stärken;
- Für die noch offenen, sogenannten Übergangsfälle wurde folgende Stichtagsregelung getroffen: Anträge, die bis zum 1. Juli 2001 gestellt worden sind, werden nach den alten Bedingungen beschieden, alle übrigen späteren Anträge werden nach den neuen Bestimmungen behandelt. Für sämtliche Anträge gelten die o.a. Härtefallklauseln;
- Das laufende Verfahren wird einem intensiven Monitoring aller beteiligten Partner im Rahmen eines Beirats unterzogen und soll nach einer Probephase von einem Jahr gegebenenfalls nachgebessert werden.

Eine rechtstechnische Umsetzung dieser Eckpunkte durch die obersten Landesbehörden ist jedoch bislang nicht erfolgt und im Übrigen auch gar nicht mehr vorgesehen. Vielmehr soll die Bearbeitung der Zuwanderungsfälle nach Auskunft des BMI, die den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gegeben und vom Beklagtenvertreter bestätigt wurde, künftig in *Bundesvollzug* überführt werden; eine entsprechende Änderung des Aufenthaltsgesetzes ist geplant. Derzeit besteht ein Entscheidungsmoratorium. Erst ab dem 1. Juli 2006 sollen von den Auslandsvertretungen wieder Entscheidungen getroffen werden, um sukzessive die Aufnahme entsprechend der Kapazität der jüdischen Gemeinden steuern zu können. Sobald die Umsetzung durch Gesetzgeber und Verwaltung erfolgt ist, steht es den Klägern frei, einen erneuten Antrag auf Zuwanderung nach Deutschland zu stellen und die dann erforderlichen Nachweise zu führen.

Die Kläger können sich nicht darauf berufen, dass für sie noch das zum 31. Dezember 2004 ausgelaufene Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 - AusIG - (BGBl. I S. 1354, 1356) anwendbar sei. Zwar regelt § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, dass über vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis

oder einer Aufenthaltsberechtigung nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zu entscheiden ist. Mit dieser Übergangsregelung wollte der Gesetzgeber für die betroffenen Ausländer Rechtsnachteile in der Umstellungszeit vermeiden (BT-Drucksache 15/420, S. 100) und sicherstellen, dass für bereits anhängige Antragsverfahren noch die teilweise günstigeren Regelungen der §§ 24 bis 27 bzw. 35 AuslG angewandt werden. Waren beispielsweise die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AuslG bei Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erfüllt, so muss die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG erteilt werden, obwohl dort inzwischen nahezu durchweg höhere Anforderungen an die Erteilung dieses unbefristeten Aufenthaltstitels gestellt werden (Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, August 2005, § 104 Rdnr. 3). Diese Übergangsregelung ist jedoch nicht auf jüdische Zuwanderer anwendbar (a.A. Raabe, Rechtswidrige Verwaltungspraxis bei der Zuwanderung jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion?, ZAR 2004, 410, 415 f.). Denn diese haben bei den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland keine Anträge nach den §§ 24 ff. AuslG auf Erteilung einer *unbefristeten* Aufenthaltserlaubnis gestellt, sondern - wie auch die Kläger - lediglich auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks (Visums) zur ständigen Wohnsitznahme in Deutschland. Derartige Visa, die auch Streitgegenstand des vorliegenden Klageverfahrens sind, wurden nach ständiger Verwaltungspraxis nur für einen Zeitraum von drei Monaten ausgestellt (§§ 12 Abs. 2 Satz 1, 63 Abs. 3 AuslG) und erst später nach der Einreise von der Ausländerbehörde des aufnehmenden Bundeslandes ausschließlich aufgrund der allgemeinen Ermessenspraxis als unbefristete Aufenthaltserlaubnis verlängert. Die Übergangsregelung des § 104 Abs. 1 AufenthG, die für Anträge auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 24 bis 27 bzw. 35 AuslG geschaffen wurde, erfasst also die bei der Auslandsvertretung gestellten Anträge nicht. - Auch aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, bei ausländerrechtlichen Ermessensentscheidungen sei grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzuheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Januar 1995 - 1 C 2/94 -, BVerwGE 97, 301; s.a. OVG Berlin, Beschluss vom 21. Januar 2005 - OVG 8 S 131.03 -), folgt nichts Anderes. Denn in dem Fall, dass wie vorliegend ein an sich bestehendes Ermessen der Behörde nach ihrer allgemeinen Verwaltungspraxis "auf Null" reduziert ist, so dass nur entweder die Erteilung oder die Versagung des begehrten Verwaltungsaktes rechtmäßig erscheint, ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. Entscheidung der Tatsacheninstanz maßgeblich (BVerwG, Urteil vom 16. Juli 2002 - 1 C 8.02 -, DVBl 2003, 76).

Einen Rechtsnachteil brauchen die Kläger durch die Anwendung neuen Rechts nicht zu besorgen. Denn auch nach der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Rechtslage hätten sie keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks (Visums) zur ständigen Wohnsitznahme in Deutschland gehabt. Als Anspruchsgrundlage kamen mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung für den betroffenen Personenkreis ausschließlich die §§ 3 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 1 und 15 AuslG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG und der durch den Teilrunderlass des Auswärtigen Amtes vom 25. März 1997 geregelten Verwaltungspraxis in Betracht (Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach Einreise) bzw. die §§ 30 Abs. 1 oder 33 Abs. 1 AuslG (Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen oder zur Wahrung politische Interessen der Bundesrepublik Deutschland). Eine Aufnahme analog dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (Kontingentflüchtlingengesetz/HumHAG) schied demgegenüber aus, da sie eine planwidrige Regelungslücke vorausgesetzt hätte, die jedoch im Hinblick auf die §§ 30 Abs. 1 und 33 Abs. 1 AuslG nicht vorhanden war (vgl. VG Köln, Urteil vom 26. Juni 2001 - 7 K 5696/98 -). Mit der im Teilrunderlass von 1997 vorgesehenen Aufnahme „analog dem Kontingentflüchtlingengesetz“ dürfte also nur die Rechtsfolge der Aufnahme beschrieben worden sein (Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis), nicht aber die rechtliche und methodische Grundlage für die Gewährung des Aufenthalts (vgl. Raabe, a.a.O., S. 411). Die Anwendung der §§ 3 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 1 und 15 AuslG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG bzw. - soweit überhaupt die Beantragung einer Aufenthaltsbefugnis unterstellt werden kann - der §§ 30 Abs. 1 oder 33 Abs. 1 AuslG kollidierte jedoch mit dem Differenzierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, wonach niemand insbesondere wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Zwar würde eine *schematische* Anwendung dieses Differenzierungsverbotes auf die Zuwanderungsvoraussetzungen das Schicksal der jüdischen Bevölkerung unter der Herrschaft des Nationalsozialismus missachten. Denn es gehört zum Selbstverständnis der in Deutschland lebenden Juden, „als zugehörig zu einer durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortung aller anderen besteht, und das Teil ihrer Würde ist“ (BVerfGE 90, 241, 251 ff. unter Zitierung von BGHZ 75, 160, 162 f.). So erscheint es vor diesem Hintergrund grundsätzlich als berechtigt, jüdische Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion gegenüber anderen Ausländern zu bevorzugen, um die jüdischen Gemein-

den in Deutschland zu stärken (Raabe, a.a.O., S. 414 m.w.N.; Weizsäcker, Jüdische Migranten im geltenden deutschen Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht, ZAR 2004, 93, 99 f. m.w.N.; Hochreuther, Zuwanderung als Wiedergutmachung?, NVwZ 2000, 1376 ff.). Allerdings ist hierbei der aus Art. 20 Abs. 3 GG (i.V.m. Art. 2 GG) abgeleitete allgemeine Vorbehalt des Gesetzes zu beachten. Dieser kommt insoweit zur Anwendung, als er Maßstäbe für die vom parlamentarischen Gesetzgeber selbst zu regelnden, also von ihm nicht durch gesetzliche Ermächtigung der Exekutive zu überantwortenden Fragen liefert (Raabe, a.a.O., S. 415). Danach hat der Gesetzgeber die *wesentlichen* Voraussetzungen für Grundrechtseingriffe und ihre Reichweite selbst festzulegen und darf auch sonstige Regelungen, welche für die Grundrechtsausübung *wesentlich* sind, unabhängig davon, ob sie Eingriffe oder Leistungen betreffen, nicht delegieren. Die Einschränkung des Differenzierungsverbotes in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG hätte also - insbesondere vor dem Hintergrund einer zeitlich und zahlenmäßig unbegrenzten und in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften des Ausländerrechts vorgesehenen Zuwanderungsregelung - einer ausdrücklichen, die wesentlichen Kriterien benennenden gesetzlichen Grundlage zur Konkretisierung des begünstigten Personenkreises bedurft (Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 3. Aufl. 1995, Art. 3 Rdnr. 68; Raabe, a.a.O., S. 415). Eine solche lag jedoch erkennbar nicht vor. Selbst bei Anwendung alten Rechts wäre mithin die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die sonstigen Nebenentscheidungen ergehen gemäß den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an